



Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre (VbEntschVO)

Vom 6. Dezember 2022 (Stand 1. Juli 2022)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Bestimmungen regeln im den Vollzug der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre der Stadt Kloten vom 01.07.2022.

² Sie regeln insbesondere Sinne von Art. 5 und 6 EntschVO die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans sowie der übrigen Funktionärinnen und Funktionäre.

Art. 2 Periodizität

¹ Jahresentschädigungen werden für das Kalenderjahr, variable Vergütungen für die Periode Dezember bis November resp. Ende Amtsperiode abgerechnet und ausbezahlt.

² Für Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Kloten erfolgt die Auszahlung in zwei Tranchen per Ende Juni und Mitte Januar des Folgejahrs.

³ Die Auszahlung der Entschädigungen Stadtrat und Präsident Schulbehörde erfolgt monatlich.

Art. 3 Taggelder

¹ Taggelder werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder für Verrichtungen in besonderem Auftrag ausbezahlt.

² Keinen Anspruch auf Taggelder geben Teilnahme an Konferenzen oder Verrichtungen im Aufgabenbereich der politischen Gemeinde, für den das betreffende Behördenmitglied eine Grundentschädigung erhält.

³ Ab einer Beanspruchung von 3 Stunden wird ein halbes, ab mindestens 6 Stunden ein ganzes Taggeld ausgerichtet.

⁴ Art. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 4 Sitzungsgelder

¹ Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur für die Teilnahme an formellen Sitzungen der gewählten Behörden, Kommissionen und Ausschüsse, sofern darüber ein Protokoll angefertigt wird.

² Die a.o. Teilnahme von Interessenvertretern an Sitzungen berechtigen nicht zu einem Bezug von Sitzungsgeld.

³ Der Stadtrat kann in Spezialfällen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Art. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 5 Spesenvergütung

¹ Bei dienstlichen Verrichtungen für die Stadt Kloten werden die Spesen gemäss dem für Mitarbeitende der Stadt Kloten gültigen Spesenreglement vergütet.

² Für Dienstreisen sind Behördenmitglieder berechtigt, im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes Billette 2. Klasse, ausserhalb des Verbundgebietes solche 1. Klasse zu verrechnen. Es wird das volle Billett der effektiv gewählten Klasse vergütet.

Art. 6 Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr

¹ Die Pauschalentschädigungen für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

a.	Stüpt Kdt	Fr. 17'000.00
b.	Stv Stüpt Kdt	Fr. 5'320.00
c.	Ausb Of	Fr. 5'320.00
d.	Mat Of bzw. Tech Of	Fr. 5'320.00
e.	Konferenzteilnehmende / Pikett + Tel.Entsch.	Fr. 680.00
f.	Wochenoffizier (Pikett)	Fr. 365.00
g.	Webmaster (Homepage)	Fr. 1'700.00

Art. 7 **Feuerwehr / Jahrespauschale**

¹ Mit den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 5 EntschVO sind nachstehende Inanspruchnahmen abgegolten:

- a. Übungsvorbereitungen;
- b. Übungsbesuche in Gemeinden und Betriebsfeuerwehren;
- c. Delegierte Anlässe (in- und ausserhalb der Gemeinde, wie Beerdigungen, Hochzeiten, Einweihungsfeiern, Repräsentationsanlässe der Feuerwehr, Gemeinderatssitzungen etc.);
- f. Sitzungen / Besprechungen mit Sicherheitsvorsteherin / -sekretariat / Materialwart.

² Zusätzlich zur Pauschalentschädigung abgegolten werden:

- a. Übungen gemäss Aufgebot;
- b. Kurse gemäss Aufgebot;
- c. Ernstfalleinsätze;
- e. Brandwache;
- f. Fahrschule;
- g. Sitzungen:
 - 1. Kommandositzungen (max. 6 pro Jahr)
 - 2. Anlässe, Schulungen und Sitzungen des Bezirksfeuerwehrverbandesverband;
 - 3. Stützpunktkommandanten-Rapporte
- h. Begutachtungen / Abnahmen von Bauprojekten betr. Feuerwehrbelange;
- i. Grossanlässe betr. Feuerwehrbelange.

³ Die Pauschalen für Uof + Mannschaft der Kp 1 + 2 decken die entsprechenden Präsenzbereitschaften ab.

⁴ Art. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 8 **Feuerwehr / Sold**

¹ Feuerwehr / Sold:

a.	Einsatzsold / Std (Minimum 1 Std.):	Fr. 53.00
b.	Übungssold Soldat / Std.:	Fr. 43.20
d.	Einsatzsold 1. Stunde	Fr. 76.10
e.	Übungssold Uof / Std	Fr. 53.45
f.	Übungssold Of, Zugschef / Std	Fr. 66.85
g.	Spesen ADJF pro Übung	Fr. 30.00

1.6-2.1

Stadt Kloten

h.	Dienstleistungen im Auftrag des Kommandos	Fr. 49.35
i.	Fahrschulen für Fahrlehrer	Fr. 49.35

Art. 9 Feuerwehr / Kurse und auswärtige Übungen

¹ Kurse:

a.	Pauschal für den ganzen Tag (mind. 6 Std.):	Fr. 360.00
b.	Pauschal für den halben Tag (mind. 3 Std.):	Fr. 180.00
c.	Pauschal für einen Abend:	Fr. 120.00

² Es besteht kein Anrecht auf Kumulation dieser Ansätze.

³ Auswärtige Übungen: Auswärtige Übungen gemäss Aufgebot (z.B. gemeinsame Übungen mit Nachbarfeuerwehren) werden mit dem Übungssold abgegolten.

⁴ Art. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 10 Zivilschutz und GFO/ Jahrespauschale

¹ Der Kommandant bzw. die Kommandantin sowie deren Stellvertretung sind bei der Stadt Kloten gemäss Mitarbeiterverordnung in einem Teilzeitpensum angestellt.

² Der gradabhängige Zivilschutzsold richtet sich nach der eidg. Verordnung über den Zivilschutz (SR 520.11)

³ Für folgende Funktionen des GFO wird eine Pauschalentschädigung ausgerichtet

a.	C GFO	Fr. 2'400.00
b.	Stv C GFO	Fr. 600.00

⁴ Die Angehörigen des GFO erhalten für Übungen und Ausbildungen, sofern sie als städtische Angestellte den Einsatz ausserhalb der Jahresarbeitszeit leisten, Sitzungs- bzw. Taggelder nach Art. 11 Entsch.VO.

Art. 11 Zivilschutz & GFO/ Sold und Spesenvergütung

¹ Freiwillige Einsätze Katastrophen, Nothilfen etc. (Aufgebot nicht nach Bundesgesetz):

a.	Zusatz-Sold pro Einsatztag:	Fr. 53.00
b.	Auswärtige WK und Einsätze, Spesenvergütung pro Einsatztag:	Fr. 21.20

² Es besteht kein Anrecht auf Kumulation dieser Ansätze.

Art. 12 Zivilschutz Rapporte

¹ Rapporte:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Abend-Rapporte / ausserdienstliche Rapporte / pro Std. | Fr. 23.30 |
|----|--|-----------|

Art. 13 Übrige nebenamtliche Funktionäre / Funktionärinnen

¹ Entschädigungen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Ackerbaustellenleiter pro Std.: | Fr. 42.00 |
| b. | Gesetzlich vorgeschriebene Einvernahmen in auswärtigen Heimen, Spitälern, Psychiatrischen Kliniken usw. pro Fall: | Fr. 66.00 |
| c. | Ev.-ref. Kirchgemeinde für Geläute je Bestattung: | Fr. 52.00 |

² Die Entschädigungen weiterer Funktionen können im Rahmen des Budgets nach Massgabe der effektiven Beanspruchungen durch den Stadtrat festgesetzt werden.

³ Art. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 14 Schule

¹ Die Entschädigungen von Funktionen in Klassenlagern, Schneesportlagern, Schulreisen und dem freiwilligen Schulsport werden durch die Schulbehörde im Rahmen des Budgets und der Finanzkompetenzen festgesetzt. Für Lehrpersonal bleibt die sinngemässe Anwendung von Art. 3 vorbehalten.

Art. 15 Entschädigungsanspruch für Städtisches Personal

¹ Für Städtisches Personal besteht ein entsprechender Anspruch nur ausserhalb der im Gleitzeitreglement festgelegten Block- und Gleitzeiten resp. der ordentlichen Arbeitszeiten.

Art. 16 Zusätzliche Aufgaben

¹ Für die Entschädigung zusätzlicher Aufgaben gem. Art. 9 EntschVO stellen die Kommissionen dem Stadtrat vorgängig des Auftrages entsprechende Gesuche.

Art. 18 Teuerungszulagen

¹ Für die in der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO) und diesen Vollzugsbestimmungen aufgeführten Ansätze gilt der Teuerungsstand gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Basis 1.7.22 100%)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
06.12.2022	01.07.2022	Erlass	Erstfassung	8058-3

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	06.12.2022	01.07.2022	Erstfassung	8058-3